INFORMATIONEN ZUM ABLAUF DES VOLKSBEGEHRENS

Mit 1.1.2018 tritt das neue Volksbegehrengesetz 2018 in Kraft.

Der teilweise neue Ablauf kann wie folgt in 2 Phasen zusammengefasst werden:

**Phase 1 - Sammeln von Unterstützungserklärungen:**

-          Erster Schritt für die Betreiber eines Volksbegehrens ist die Registrierung beim BMI.

-          Innerhalb von zwei Wochen wird über die Zulassung entschieden.

-          Ab diesem Zeitpunkt können Unterstützungen für das Volksbegehren österreichweit maximal 2 Jahre lang gesammelt werden:

Die Einbringung der Unterstützungserklärungen für das Frauen\*Volksbegehren sind für den Zeitraum vom 12. Februar bis zum 12 März 2018 geplant. Jede Unterschrift muss nur einmal geleistet werden, d.h. die Unterstützungserklärungen gelten dann auch für das Volksbegehren (Phase 2) selbst!

-          Unterstützungswillige Personen können die Unterstützung auf jeder Gemeinde (im Rahmen der Amtsstunden) oder online tätigen. (0nline mittels Bürgercard oder Handysignatur)

-          Der Betreiber hat Zugriff auf das System und sieht die bereits österreichweit abgegebenen Unterstützungserklärungen.

o   Ist ein Promille) der in die Wählerevidenz eingetragenen Personen (8.401) erreicht, kann der Einleitungsantrag gestellt werden

-          Innerhalb von 3 Wochen ist über den Einleitungsantrag vom BMI zu entscheiden.

**Phase 2 - Sammeln von Unterschriften während des Eintragungszeitraumes:**

-          BMI hat einen Eintragungszeitraum über 8 Tage festgelegt. Dieser kann 8 Wochen bis 6 Monate nach der Einbringung des Einleitungsantrages liegen.

-          Eintragungen werden, sofern sie nicht online getätigt werden, von der Eintragungsbehörde (Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich) entgegengenommen. Die Gemeinde hat die Eintragungsorte, in denen Stimmberechtigte die Eintragungen vornehmen können, zu bestimmen. In jeder Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, ist zumindest ein Eintragungslokal vorzusehen. Die Eintragungslokale in diesen Orten sind an Werktagen zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, und an Samstagen zumindest von 8.00 bis 12.00 Uhr offenzuhalten. In Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann an Samstagen die Eintragungszeit auf zwei aufeinanderfolgende Stunden verkürzt werden. An Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen können die Eintragungslokale geschlossen bleiben. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Eintragungslokal vorzusehen. Für blinde und schwer sehbehinderte Stimmberechtigte sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen. (§ 8 Abs. 1 Volksbegehrengesetz 2018)

**Allg. Rahmenbedingungen:**

-          Eintragung/Unterstützung muss vor der Eintragungsbehörde Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich) erfolgen oder kann online durch Anmeldung mit Bürgerkarte/Handysignatur getätigt werden.

o   Notarielle Beglaubigung der Unterschrift nicht mehr möglich

-          Durch den Einsatz des Zentralen Wählerregisters gibt es keine örtliche Bindung. Jede berechtigte Person kann die Eintragung/Unterstützung österreichweit vornehmen.

-          Der jeweilige Bürgermeister legt die Eintragungsorte und –zeiten fest, wobei die oben angeführten gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden müssen.

-          Identitätsnachweis: Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise. (§ 67 Abs. 2 NRWO 1992)

Für jede Eintragung (Unterstützungserklärung oder Unterschrift wd. der Eintragungsfrist) wird eine Amtsbestätigung ausgestellt.

**Geplante Rahmenbedingungen in Graz:**

-          Unterstützungserklärungen werden in allen Meldeservicestellen\* der Stadt Graz angeboten.

-          Für den Eintragungszeitraum ist es ebenso geplant, dass die Unterschriften in allen Meldeservicestellen\* (7 Standorte) zu erweiterten Zeiten getätigt werden können. Für eine rasche Abfertigung wird voraussichtlich pro Servicestelle vom Referat Wahlen zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt.

-          Die tatsächlichen Rahmenbedingungen können erst nach Festsetzung des Eintragungszeitraumes durch das BMI mittels Verfügung vom Bürgermeister der Stadt Graz getroffen werden.

*\*Ausnahme Amtshaus: Aufgrund des erhöhten Kundestromes wird hier das Service nicht direkt in der Servicestelle sondern im Referat Wahlen angeboten.*